

Herrn Bezirksverordneten  
Roland Schröder

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister  
Herrn Matthias Köhne

### **Kleine Anfrage 0582/VII**

über

### **Nachrüstung von Aufzügen im Zusammenhang mit Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Wie viele Anträge für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken in Gebäuden mit mindestens vier oberirdischen Geschossen wurden im Bezirk Pankow in den Jahren 2006 bis 2013 jährlich bearbeitet?*
- 2. Wurden dabei Anträge abgelehnt? Wenn ja, wie viele und aus welchen exemplarischen Gründen? Wenn nein, warum nicht?*
- 3. Bei wie vielen dieser Anträge wurde jeweils der nachträgliche Anbau bzw. Einbau eines Aufzuges ebenfalls beantragt?*
- 4. Bei wie vielen Vorgängen, in welcher Form und mit welcher Begründung hat das Bezirksamt daraufhin gewirkt, dass seitens des Bauherrn auf den Anbau bzw. Einbaus eines Aufzuges verzichtet wird?*
- 5. In wie vielen Fällen wurde im Falle eines Antrages auf Dachgeschossausbau und der gleichzeitigen Nicht-Beantragung des nachträglichen Anbaus bzw. Einbaus eines Aufzuges dieser durch das Bezirksamt bei der Genehmigung als Auflage erteilt? Was waren hierfür die Gründe und der Rechtsrahmen?*

Zu den Fragen 1 bis 5:

Eine derartige Auswertung ist auf elektronischem Weg nicht möglich. Eine händische Auswertung von mehreren Tausend Akten ist kapazitiv nicht leistbar.

6. *Wie beurteilt das Bezirksamt grundsätzlich die Sinnhaftigkeit von Aufzugsan- oder -einbauten im Falle von Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken? Hat sich diese Einschätzungen in den letzten fünf Jahren verändert? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Wie äußert sich das in der Bearbeitungs- bzw. Genehmigungspraxis?*

Das Bezirksamt, respektive der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, hat im Fall einer Bauantragstellung das beantragte Vorhaben auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauordnung für Berlin (aktuelle Fassung) zu überprüfen. Hieraus ergibt sich die Pflicht oder eben nicht die Pflicht zur Errichtung einer Aufzugsanlage.

Im § 39 Abs. 4 S. 1 und 4 der Bauordnung Berlin (BauO Bln) – Aufzüge – steht:

„<sup>1</sup>Gebäude mit mehr als vier oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben ... <sup>4</sup>Hierbei ist das oberste Geschoss nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert oder wenn es in bestehenden Gebäuden nachträglich zu Wohnzwecken ausgebaut wird ...“

Die Vorschriften der BauO Bln gelten für neu zu errichtende Gebäude. Für bauliche Änderungen oder Erweiterungen an bzw. von bestehenden baulichen Anlagen sind die Vorschriften sinngemäß auszulegen.

In Satz 4 wird jedoch bereits ausdrücklich klargestellt, dass die Aufzugspflicht auch nicht (später) entsteht, wenn das oberste Geschoss „nachträglich“ zu Wohnzwecken ausgebaut wird.

Der vom Gesetzgeber verfolgte Sinn und Zweck dieser Regelung dürfte darin liegen, Dachraumausbauten zu Wohnzwecken nicht durch die erheblichen Kosten einer Aufzugsanlage zu erschweren.

Die diesbezüglichen Vorschriften haben sich in den letzten fünf Jahren nicht geändert, weil offensichtlich kein anderweitiger Regelungsbedarf erkannt wurde.

Jens-Holger Kirchner